

Hemmungen hat, dem Untersuchungsorgan über den in der Anzeige geschilderten Sachverhalt hinaus sachdienliche Hinweise zu geben.

In einigen Fällen werden Anzeigen *anonym* oder *pseudonym* erstattet. Eine anonyme Anzeige ist eine Anzeige ohne Angabe des Namens und der Adresse des Verfassers. Bei einer pseudonymen Anzeige wird dagegen ein falscher Name (und meist auch noch zusätzlich eine falsche Anschrift) angegeben. Der falsche Name kann ein frei erfundener sein, aber auch der Name eines Bürgers, der keinerlei Kenntnis davon hat, daß ihn ein anderer als Verfasser der Anzeige ausgibt. Anonyme und pseudonyme Anzeigen sind mit besonderer Vorsicht zu behandeln. Sie führen zu einer *formlosen Nachprüfung*, wenn die Anzeige nachprüfbare Tatsachen oder exakte Beweisquellen enthält.

Auch bei anonymen und pseudonymen Anzeigen besteht eine Pflicht zur Entgegennahme, da im Augenblick des Einganges der Anzeige nicht ausgeschlossen werden kann, daß der Anzeigende wahre Tatsachen mitteilt. An Stelle der Personalien eines Anzeigenden ist im Protokoll der Vermerk: „Anonym (bzw. pseudonym) wird angezeigt (bzw. mitgeteilt)“ aufzunehmen. In den Fällen, in denen anonyme oder pseudonyme Anzeigen mit hetzerischem oder verleumderischem Inhalt erstattet werden oder dem Untersuchungsorgan eine Straftat vorgetäuscht wird (§ 299 StGB) *müssen* Anstrengungen zur Ermittlung des Anzeigenden unternommen werden, damit er für sein Verhalten zur Verantwortung gezogen werden kann. Ergibt die Überprüfung einer anonymen oder pseudonymen Anzeige, daß diese wahre Tatsachen enthält, und gelingt es, den Verfasser dieser Anzeige zu ermitteln, sollte er dazu bewegt werden, ordnungsgemäß — zum mindesten aber vertraulich — Anzeige zu erstatten. Seine Vernehmung ergibt in aller Regel weitere in der Sache wichtige Fakten.

*Anzeigen durch Kinder* werden in Berichtsform protokolliert, wobei es notwendig sein kann, bestimmte Redewendungen und Ausdrücke wörtlich zu protokollieren. Die Anzeige wird lediglich vom Mitarbeiter des Untersuchungsorgans unterschrieben. Von der Anzeige des Kindes sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu informieren, soweit diese nicht durch die Anzeige selbst belastet werden. Erscheinen die Eltern (oder andere Personen, zu denen das Kind engere Beziehungen hat, z. B. Klassenlehrer) mit einem geschädigten Kind auf der Dienststelle, um eine Anzeige aufzugeben, werden diese als Anzeigerstatter gehört.

In vielen Fällen wird es notwendig sein, den Anzeigenden nach Aufnahme der Anzeige darüber zu unterrichten, welche zuständige Dienststelle die Sache zur weiteren Bearbeitung erhalten wird und ihm Hinweise für sein weiteres Verhalten zu geben, z. B. daß über die Erstattung der Anzeige vorerst gegenüber jedermann Stillschweigen zu wahren ist oder wie er sich verhalten soll, falls er dem Verdächtigen (oder Täter) wieder begegnet.

Es gilt zu beachten, daß die Protokollierung der Anzeige keinesfalls die Einleitung von Maßnahmen zur Abwehr drohender Gefahren oder zur Verhinderung oder Beschränkung schädlicher Folgen verzögern darf. So ist unbedingt erforderlich, sogleich mit Aufklärungsmaßnahmen (z. B. Tatortbesichtigung und -Untersuchung, Spurensuche und -Sicherung, Verfolgung des Täters, Auslösung von Fahndungsmaßnahmen u. a.) zu beginnen, wenn die vorherige Protokollierung